

## II. Nachtrag zum Steuergesetz

*Antrag vom 20. Februar 2006*

### **Klee-Berneck**

*Abschnitt III:* Die Aufhebung von Art. 48 Abs. 1 Bst. c, Art. 50 Abs. 3bis und Art. 52 Abs. 2bis werden ab 1. Januar 2001 angewendet, die übrigen Bestimmungen dieses Erlasses ab 1. Januar 2007.

*Begründung:*

Bei der Beurteilung, welche Alleinerziehenden nun ihren zu viel bezahlten Steuerbetrag zurück erstattet erhalten, bringt die Regierung nur formaljuristische Aspekte ein. Wiederholt wird ins Feld geführt, dass alle Alleinerziehenden die Möglichkeit und das Recht gehabt hätten, ihre Besteuerung anzufechten. Das stimmt aber nur theoretisch und hat mit Gerechtigkeit wenig zu tun. Dies, weil es unter anderem davon abhängt, wie schnell das zuständige Steueramt gearbeitet hat. Je nachdem konnte vom Stopp der definitiven Veranlagungen nach dem Verwaltungsgerichtsentscheid profitiert werden oder eben nicht. Es ist längst bekannt, dass für viele Bürgerinnen und Bürger das Thema Steuern so komplex ist, dass sie Jahr für Jahr professionelle Hilfe von Steuerberatern in Anspruch nehmen. Alleinerziehende können sich aber weder diese Beratung noch Rechtsmittel mit ungewissem Ausgang leisten.